

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 a und 3 c Satz 1 UVPG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); 1

Stadt Freilassing

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung zur Ortsstraße und Abstufung eines Teilstücks
der Gemeindeverbindungsstraße Hofhamer Straße 2

Stadt Laufen

17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Haiden-Wiedmannsfelden“;
Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 3

Gemeinde Airing

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Airing 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS)
Interner Vermerk über die Beschlussfassung und amtliche Bekanntmachung
sowie das Inkrafttreten der vorstehenden Satzung 5

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anger 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
Änderungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 a und 3 c Satz 1 UVPG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Vorhaben: Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Nr. 07.32 Spalte 1 Anhang zur 4. BImSchV) mit Ammoniak-Kälteanlage (Nr. 10.25 Spalte 2 Anhang zur 4. BImSchV) durch Änderung/Verlegung bzw. Errichtung der Nebeneinrichtungen:
Frischdienst (Molkerei-Vertrieb), Versandgebäude, Hochregallager mit Hängebahn, Ammoniakkälteanlage, Kaltsohlanlage; Stellplätze für Pkw/ LkW; Nutzung eines Abstell-/ Lagerplatzes mit Lagerhalle (Gänslehen 1)

Grundstück: Piding, Am Gänslehen 1, 4 - 8

Gemarkung: Piding

Flurnummer: 304/0, 304/3, - 4, -5, -6, -7

Betreiber/ Bauherr: Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG, Hockerfeld 6 – 8, 83451 Piding

1. Rechtsgrundlagen

Oben bezeichnete Vorhaben sind gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs.1 und 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – Nebenanlagen der Anlage zur Erzeugung von Milch (Molkerei). Die Molkerei (Hauptanlage) ist nach § 2 Abs.1 Nr. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die Erweiterung bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß § 16, § 10 BImSchG i.V.m Nr. 7.32 Spalte 1 Anhang der 4. BImSchV und unter Beachtung von Art. 2 Nr. 11 und Anhang 1 Nr. 6.4c RL 2008/1 (EG).

Die neue Ammoniak-Kälteanlage ist eigenständig genehmigungsbedürftig gemäß Ziffer 10.25 Spalte 2 Anhang zur 4. BImSchV und ist gleichzeitig Nebeneinrichtung zur Hauptanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 zur 4. BImSchV. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b zur 4. BImSchV ist ebenfalls das förmliche Verfahren vorgesehen.

Die beantragten Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren ist in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – durchzuführen.

In der Anlage 1 des UVPG ist diese Anlage unter Nr. 7.29.1 mit „A“ in Spalte 2 gekennzeichnet. Nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlagen 1 und 2 ist somit eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls durchzuführen.

2. Allgemeine Beschreibung

Die geplanten Maßnahmen der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG sollen innerhalb des an das bestehende Werksgelände „Hockerfeld“ angrenzenden Gemeindegebiets „Am Gänslehen“ in 83451 Piding umgesetzt werden. Das Gelände ist mittels eines Bebauungsplans (Bebauungsplan Nr. 8) „Am Gänslehen“ als Gewerbegebiet ausgewiesen. Für die geplanten Maßnahmen der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG wird parallel zum Verfahren nach BImSchG ein Verfahren auf Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Piding durchgeführt. Die neuen Nebeneinrichtungen befinden sich auf den Flurstücken Nr. 304/3, 304/4, 304/5, 304/6, 304/7, Gemarkung Piding. Das Betriebsgelände „Am Gänslehen“ befindet sich nördlich des bestehenden Betriebsgeländes „Hockerfeld“.

3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch allgemeine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach der Begründung zum vorgelagertem Bebauungsplan „Am Gänslehen“ handelt es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung in einem bestehendem Gewerbegebiet.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich 32 Umwelt – Immissionsschutz (Zimmer Nr. 209) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 8. November 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung zur Ortsstraße und Abstufung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße Hofhamer Straße

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Hofham-Schaiding im Jahr 2009 (in Kraft getreten am 1.9.2009) verliert die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Hofhamer Straße (Nr. 5) innerhalb der geschlossenen Ortslage die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße. Die Gemeindeverbindungsstraße ist in diesem Bereich zur Ortsstraße abzustufen (Art. 7 BayStrWG).

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 9.11.2011 die Abstufung des Teilstückes beschlossen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 9.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Ortsstraße Hofhamer Straße (Nr. 176) besteht aus den Flurnummern 1200/19, 1218 (Tfl.) inkl. Stichstraße

Bezeichnung:	Hofhamer Straße
Anfangspunkt:	Südgrenze des Flst. Nr. 1162
Endpunkt:	Einmündung Predigtstuhlstraße
Länge:	474 m
Straßenbaulast:	Stadt Freilassing

wird unterbrochen durch die Gemeindeverbindungsstraße Hofhamer Straße (Nr. 5) bestehend aus den Flst. Nr. 1179/5, Tfl. aus Flst.Nr. 1218 und Tfl. aus 1179/3

Bezeichnung: Gemeindeverbindungsstraße Hofhamer Straße

Anfangspunkt: Nordgrenze des Flst. Nr. 1209/2
Endpunkt: Ostgrenze der Flst. Nr. 1179/3
Länge: 146 m
Straßenbaulast: Stadt Freilassing

Die Widmungsunterlagen mit Rechtsbehelfsbelehrung können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 201 eingesehen werden.

Freilassing, den 16. November 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Haiden-Wiedmannsfelden“; Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde.

Der geänderte Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, mit Satzung, Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 20.9.2011 kann in der Zeit vom

30. November 2011 bis 14. Dezember 2011

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Änderungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden eingearbeitet:

Planteil:

- Lage der Baugrenzen und Sichtdreiecke;
- Textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Versickerung;
- Textliche Hinweise zur Verkehrserschließung und zur Telekommunikation.

Begründung:

- Ergänzung hinsichtlich der oben angeführten Festsetzungen und zur Bauform.

Der Planentwurf mit Satzung, Begründung und Umweltbericht ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 17. November 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Ainring

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl S. 466) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Verordnung

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Samstag ausgeführt werden von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr. Außerhalb dieser festgesetzten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Hausarbeiten die

- a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung motorgetriebener Rasenmäher und die Verwendung sonstiger Geräte und Werkzeuge.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Ainring kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Verordnung zu einer nicht beabsichtigten unbilligen Härte führen würde und mit dem durch die Verordnung geschützten Rechtsgut (Schutz vor Lärm) und den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Ausnahmegenehmigungen könne widerruflich und befristet mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie können widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Mitterfelden, den 8. November 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) Interner Vermerk über die Beschlussfassung und amtliche Bekanntmachung sowie das Inkrafttreten der vorstehenden Satzung

Die vorgehende Satzung wurde vom Stadtrecht in seiner Sitzung vom 10.10.2011 beschlossen.

Die vorgehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011 auf Seite 248 ff. (Bek. Nr. 2) veröffentlicht.

Die vorgehende Satzung tritt am 1.11.2011 in Kraft (§ 16 Abs. 1 der vorherstehenden Satzung). Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.10.1996 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft (§ 16 Abs. 2 der vorherstehenden Satzung).

Freilassing, den 18. Oktober 2011
Stadt Freilassing

Grundner

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anger

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (Bay-AbfG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anger vom 22.8.1991 (Amtsblatt Nr. 39 vom 24.9.1991), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 6.12.2001 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001):

§ 1 Änderung

§ 4 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei 14tägiger Abfuhr für

	jährlich
1. eine Mülltonne 60 l	144,00 €
2. eine Mülltonne 80 l	174,00 €
3. eine Mülltonne 110/120 l	234,00 €
4. eine Mülltonne 240 l	465,00 €
5. einen Müllgroßbehälter 1.100 l	2.052,00 €

(2) Die Gebühr beträgt für die zusätzliche Abfuhr pro Leerung eines Müllgroßbehälters 1.100 l 80,00 €.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes beträgt 6,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Anger, den 10. November 2011
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Änderungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12. April 2011 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim beschlossen. Die Veränderungssperre wurde am 17.5.2011 bekanntgemacht und ist seit diesem Tag in Kraft. In der Sitzung am 2.8.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss für die Grundstücke Fl. Nrn. 19 und 95/1 Gemarkung Surheim die Aufhebung der Veränderungssperre beschlossen. Somit wird folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 20, 94, 94/2, 95, 1760 und 1761 Gemarkung Surheim. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Norden: Gemeindefstraße Fl. Nr. 20 Gemarkung Surheim (sog. Zubringer zur B 20)
Osten: Landwirtschaftliches Grundstück Fl. Nr. 1753 Gemarkung Surheim
Süden: Tennisplatzgelände auf dem Grundstück Fl. Nr. 18/10 Gemarkung Surheim
Westen: Grundstück Fl. Nr. 95/1 Gemarkung Surheim.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Änderungssatzung zur Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim für das unter § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Hinweise:

Die §§ 1 und 3 der am 17.5.2011 in Kraft getretenen Veränderungssperre bleiben unverändert.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Saaldorf, den 17. November 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister